

# RS Vwgh 1987/11/11 87/01/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1987

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1 idF 1974/796;

FlKonv Art1 AbschnA Z2 idF 1974/078;

## Rechtssatz

Die Behauptung des Antragstellers, seine Eltern hätten von Sicherheitsbeamten erfahren, dass die Behörden des Heimatlandes über das Asylansuchen informiert seien, ist nicht geeignet, ihm die Flüchtlingseigenschaft zu verschaffen, weil daraus nicht zu erschließen ist, dass dem Antragsteller im Falle seiner Rückkehr in das Heimatland eine Verfolgung aus einem der in der Flüchtlingskonvention genannten Gründe drohe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010102.X01

## Im RIS seit

19.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)